

Planbezeichnung: Gemeinde Penzing  
1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet  
**Schöner Berg**  
umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 1053  
sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 1052 und 1027,  
Gemarkung Penzing

Entwurfsverfasser: **Frank Müller-Diesing**  
Dipl.Ing. Architektur  
Regierungsbaumeister  
**Serge Schimpfle**  
Dipl.Ing. Stadtplanung  
Büro für Ortsentwicklungs-  
und Bauleitplanung  
Leitenhöhe 25  
82229 Seefeld-Hechendorf  
Telefon 08152/70533  
Telefax 08152/78395

gefertigt am: 20. 6. 1995

---

Die Gemeinde **Penzing**

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), beide zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 65) und Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 1994 (GVBl. S. 251) diesen Bebauungsplan als

Satzung :

## A. FESTSETZUNGEN

### 1. Geltungsbereich

- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- b) Dieser Bebauungsplan ändert den Bebauungsplan für das Gebiet "Schöner Berg" in der Fassung vom 5. 7. 1994, rechtswirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. 10. 1994.

### 2. Art der Nutzung

- a) Das Bauland ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.
- b) Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen können als Ausnahme zugelassen werden.
- c) Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.
- d) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 3.a) und 5.d) und g) eingeschränkt, allgemein zulässig.

### 3. Maß der baulichen Nutzung

- a) 

120
-----

 höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern ;  
z.B. 120 m<sup>2</sup>

Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50 % zulässig, soweit die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß Festsetzung 7.b) dies erfordert. Die Grundflächenüberschreitung darf hierbei insgesamt nicht größer sein als die nachgewiesenen Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Eine Überschreitung der aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sich ergebenden Höchstgrenze von 0,8 ist unzulässig.

- b) I höchstzulässig **ein** Vollgeschoß, bei dem das darüberliegende Dachgeschoß und das darunterliegende Untergeschoß unterhalb der Vollgeschoßgrenze gem. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayBO ausgebaut werden kann

Die traufseitige Wandhöhe darf max. 3,60 m, gemessen von der festgesetzten Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (s. Festsetzung 9.b) bis zum Schnitt zwischen äußerer Wandflucht und Dachoberkante, betragen.

### 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestgrundstücksgröße

- a) Im gesamten Baugebiet wird die **offene Bauweise** festgesetzt. Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zuläßt, ist Einzel- und Doppelhausbebauung gleichermaßen zulässig.
- b)  Baulinie



Schleppgauben sind alle Gestaltungsvorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 anzuwenden. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

**Traufen** von rechtwinkelig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 1,00 m angesetzt werden.

- c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie waagerechte Stülpschalung zugelassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonbrüstungen etc., sind mit Holz zu verkleiden. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig.

**Glasflächen** sind bei mehr als 2 m<sup>2</sup> Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten.

**Balkone** sind nur in Form einer vor die Fassade gesetzten, konstruktiv unabhängigen Holzkonstruktion zulässig; ihre Gesamtbreite darf höchstens 50 % der Breite der jeweiligen Fassade des Hauptbaukörpers betragen. Brüstungen von Balkonen müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 1,50 m haben.

Erker und Loggien sind unzulässig.

- d) Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche **Nebengebäude** als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet, darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> je Baugrundstück betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 m nicht überschreiten. Sie sind grundsätzlich in Holzbauweise mit Pult- oder Satteldach und ziegelroten Dachpfannen auszuführen.

- e)  uneingefriedete Gartenfläche  
(befestigt/unbefestigt)

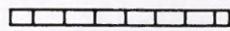
Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden.

Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Gartenfläche festgesetzt ist, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche mit 1,00 m hohen, sockellosen senkrechten Holzlatten- oder Staketenzäunen **einzufrieden**. Gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton sind zugelassen. An den verbleibenden Grundstücksgrenzen sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune in gleicher Höhe zulässig.

Gartenseitig sind bei Grenzbebauung anstelle von Zäunen in max. 3 m Breite Holzblenden in einer Höhe von höchstens 2 m, jedoch nur ohne Abstand an das Gebäude angebaut, zulässig.

- f) Die Errichtung von **Stützmauern** aus Natursteinen oder werksteinmäßig bearbeitetem (gestocktem) Beton ist bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Mauerkrone darf hierbei höchstens 10 cm über der dahinterliegenden Geländeoberfläche liegen. Werden Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie, soweit nicht uneingefriedete Gartenfläche festgesetzt ist, auf der Mauerkrone mit einer Einfriedung gem. Festsetzung 5.e) zu versehen. Entlang der Straßenbe-

grenzungslinie sind die Stützmauern um 0,30 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen; der Streifen vor der Mauer ist mit gemäß Festsetzung 8.b) zu gestalten und je 5 laufende Meter mit einer Rankpflanze gemäß Festsetzung 8.f) zu bepflanzen.



Stützmauer zu errichten

Im Zusammenhang mit den auf den Grundstücken Nr. 4 und Nr.7 bis Nr.10 festgesetzten Stützmauern sind Geländeaufschüttungen zwischen der Stützmauer und dem Hauptgebäude bis zu einer Höhe von max. 0,90 m zulässig.

- g) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenflächen und mit hellen Farben gestrichen errichtet werden.

Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze unterzubringen.

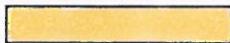
Schalt-, Verteiler- und Grundstücks**anschlußkästen** der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.

- h) Das **Abstellen** von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** aller Art sowie oberirdischen **Lagerbehältern** für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschoßhöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

## 6. Öffentliche Verkehrsfläche



gemischt genutzte Verkehrsfläche  
(Fahr- und Fußgängerverkehr)



Gehwegfläche



Straßenbegleitgrünfläche



Straßenbegrenzungslinie

## 7. Garagen und Stellplätze



Fläche für Garage

Garagen dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bis c) gelten, soweit zutreffend, auch für die Garagengebäude. Die gemäß Festsetzung 7.b) nachzuweisenden Garagen dürfen nicht als Tiefgaragen oder Doppelparker ausgeführt werden.

- b) Bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs sind die Richtzahlen der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu berücksichtigen. So sind z.B. nachzuweisen für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung je 2,0 Stellplätze. Garagenvorplätze und -zufahrten dürfen in 2,50 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.

Der Stellplatzbedarf für alle Nicht-Wohnnutzungen ist aus den "Richtlinien für den Stellplatzbedarf" (IMBek. vom 12. 2. 1978) mit dem Tabellenwert der jeweils höheren Stellplatzversorgung zu ermitteln und auf dem Grundstück nachzuweisen.

- c) **Private Verkehrsflächen** (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Verbundsteine jeder Art sind unzulässig. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit uneingefriedet, beidseitig gleiches Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.

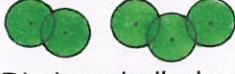
An der Straßenbegrenzungslinie darf die gem. Festsetzung 5.e) festgesetzte oder durch die Grünordnung eingeschränkte Zufahrtsbreite durch offene Stellplätze nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

## 8. Grünordnung

- a)  öffentliche Grünfläche  
 Spielfläche, auszubauen gemäß DIN 18 034 für 3 bis 6jährige

Die "Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. 6. 1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" ist zu beachten (LUMBI. Nr. 7/8 vom 27. 8. 1976).

- b) Die öffentliche Grünfläche, die Straßenbegleitgrünfläche sowie die unbefestigte uneingefriedete Vorgartenfläche ist, soweit nicht durch Festsetzung 8.d) und e) besondere Pflanzgebote festgesetzt sind, im Bereich der Spielfläche als Rasen, in allen anderen Bereichen als 2- bis 3-schürige, ungedüngte Wiese mit Einsaat von Landschaftsrasen der RSM 7 (DIN 18 917), gemischt mit 5 bis 10 % Wildblumen-, Kräuter- und Leguminosenanteil zu gestalten. Böschungen dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1 : 3 ausgeführt werden.

- c)  schützenswerter Baum zu erhalten  
d)  großkroniger Einzelbaum zu pflanzen

Die innerhalb des Wohngebiets festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind unter Beibehaltung der Anzahl zulässig.

### zulässige Arten

Fraxinus excelsior	Esche
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde (nicht auf Parkplätzen)
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia 'Moravica'	Mährische Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Salix caprea	Salweide
sowie alle Obstbäume als Hochstamm	

### Pflanzgröße

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 16 - 20 cm, Mindesthöhe 4,50 m

- e)  Randeingrünung, mindestens 2-reihig mit heimischen Laubgehölzen dicht zu bepflanzen

Für Art und Größe der zu pflanzenden Sträucher und Hecken gelten folgende Festsetzungen:

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Deutzia magnifica	Deutzie
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hydrangea	Hortensie
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa i. S.	Wildrose
Sambucus nigra	Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum lantana	Schneeball
Taxus	Eibe
Buxus sempervirens	Buchs

### Pflanzgröße

2 x verpflanzt. Mindesthöhe 60/100 cm

- f) Für Art und Größe der zu pflanzenden Schling- und Kletterpflanzen gelten folgende Festsetzungen:

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus i. S.	Wilder Wein

### Pflanzgröße

Solitärpflanzen 2x verpflanzt bzw. mit Ballen und 4 - 6 Trieben, Mindesthöhe 40/80 cm.

- g) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, **gärtnerisch zu gestalten** und mit **Bäumen** und Sträuchern zu **bepflanzen**. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein großkroniger Baum der in Festsetzung 8.d) festgesetzten Art und Pflanzgröße kommt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind hierauf anzurechnen.

Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

- h) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen.

## 9. Vermaßung

a)  6 Maßzahl in Metern; z.B. 6 m

Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

b)  612,0

festgesetzte **Höhenkoten** für die Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, dieselbständigen Garagengebäude sowie die Erdgeschoßfußböden aller in Hanglage zu errichtenden Hauptgebäude. Abweichungen bis zu 0,50 m sind zulässig, wenn sich hierdurch Veränderungen des natürlichen Geländes verringern lassen; z.B. 612.0 m über NN

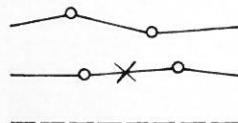
## 10. Bauhöhenbeschränkung

Eine Höhe von 627,0 m ü.NN darf durch Firste einschließlich aller Dachaufbauten, wie Gauben, Kamine, Antennen etc., in keinem Fall überschritten werden.

## B. HINWEISE

### 1. Grundstücke

1052 T



1

Flurstücksnummer; z.B. 1052 Teilfläche

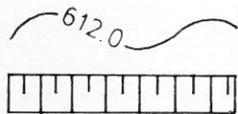
bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Nummer der vorgeschlagenen Bauparzelle; z.B. Nr. 1

### 2. Topografie



Höhenlinie als angenäherte Wiedergabe des natürlichen Geländeverlaufs; z.B. 612.0 ü. NN

Böschungfläche

### 3. Gebäude



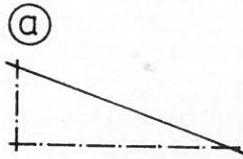
bestehendes Hauptgebäude

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinander gebauten Gebäuden. Kriterium für ein Gebäude ist das gesonderte Vorhandensein eines Eingangs, eigener haustechnischer Anlagen, eines eigenen Kellers, eigener Treppen, eines eigenen Daches und eigener Brandwände. Für Gebäude mit zweiseitiger Brandwand in Hausgruppen gilt entsprechendes.



vorgeschlagener Baukörper

#### 4. Verkehr



als beschränkt öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Ziff. 3 BayStrWG zu widmen

Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstigen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe, gemessen in Zufahrtmitte, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz höher als 2,50 m

#### 5. Wasser- und Abfallwirtschaft

Das häusliche Abwasser muß bis zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation durch 3-Kammerausfallgruben gemäß DIN 4261 Ziff. 6.1.2 geklärt werden.

Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz der Trinkwasserversorgung der Pöringer Gruppe zu sichern.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern. Auf die gemeinsame Bekanntmachung des StMI und des StMLU über die "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 19/40 vom 10. 5. 1989) wird verwiesen. Wegen der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes werden geschlossene Zisternen zur Nutzung als Brauchwasserreservoir empfohlen.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

#### 6. Grünordnung

Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten (zur Fläche für die Landwirtschaft: Obstbäume 2 m, alle übrigen Bäume 4 m Abstand von der Grenze; zum benachbarten Grundstück: generell 2 m von der Grenze).

Bei der Ausführung der unter Festsetzung 8.e) festgesetzten Fassadenbegrünung wird empfohlen

- an der Nord- bzw. Ostseite der Gebäude aus Gründen der Energieeinsparung dichtblättrige Kletterpflanzen und
- an der Süd- bzw. Westseite aus gestalterischen Gründen Spalierobst zu verwenden.

#### 7. Immissionsschutz

Geruchs-, Lärm- und Staubbelastigungen durch ortsüblich betriebene Landwirtschaft sind hinzunehmen.

## 8. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriß des Baugesuchs einzutragen. Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan, in der Regel ausreichend in Form eines auf das gesamte Grundstück ausweiteten Erdgeschoßgrundrisses, nachzuweisen. Dabei sind die Höhenlinien des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeänderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Nivellement darzustellen. Die festgesetzten Höhenkoten sowie die Werte der Bauhöhenbeschränkung sind in die Schnittzeichnungen einzutragen.

Penzing, den .....

.....  
(1. Bürgermeister)

Seefeld, den 20.6.1995 .....

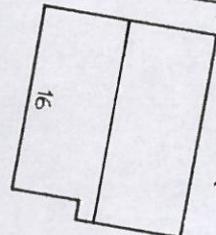
Schimpler  
.....  
(Entwurfsverfasser)

1039/1

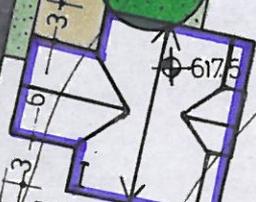
Friedhof

P

1027 T 617.5



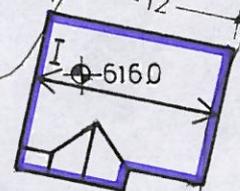
1053/1



110



120



120

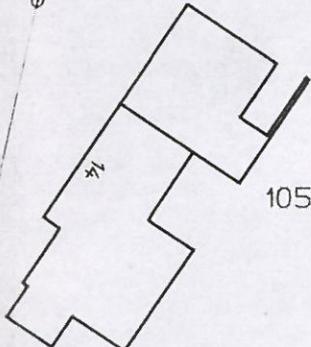


1053

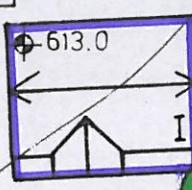
Ga



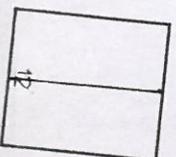
120



1054



120



1055



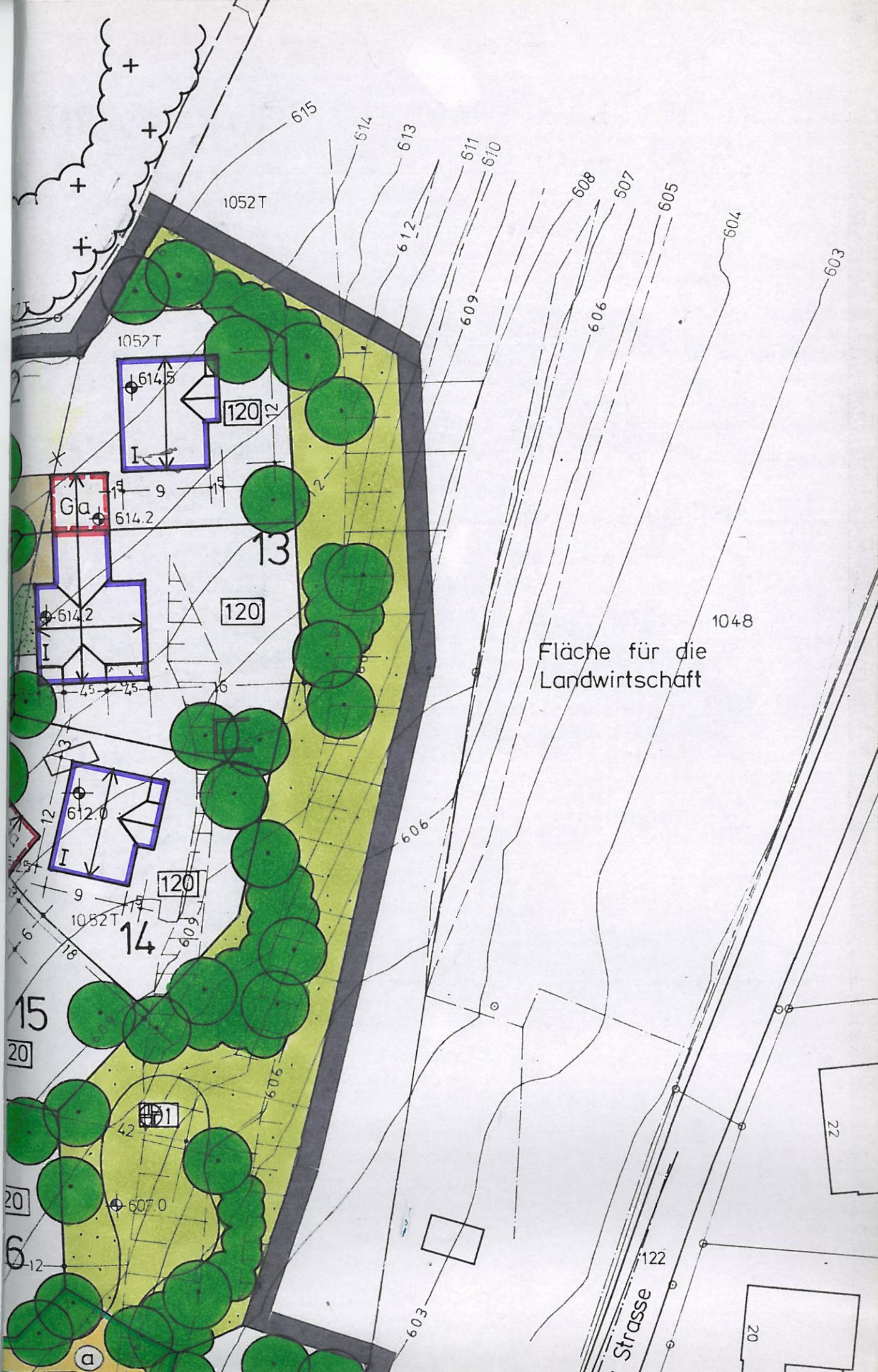
7

Ga



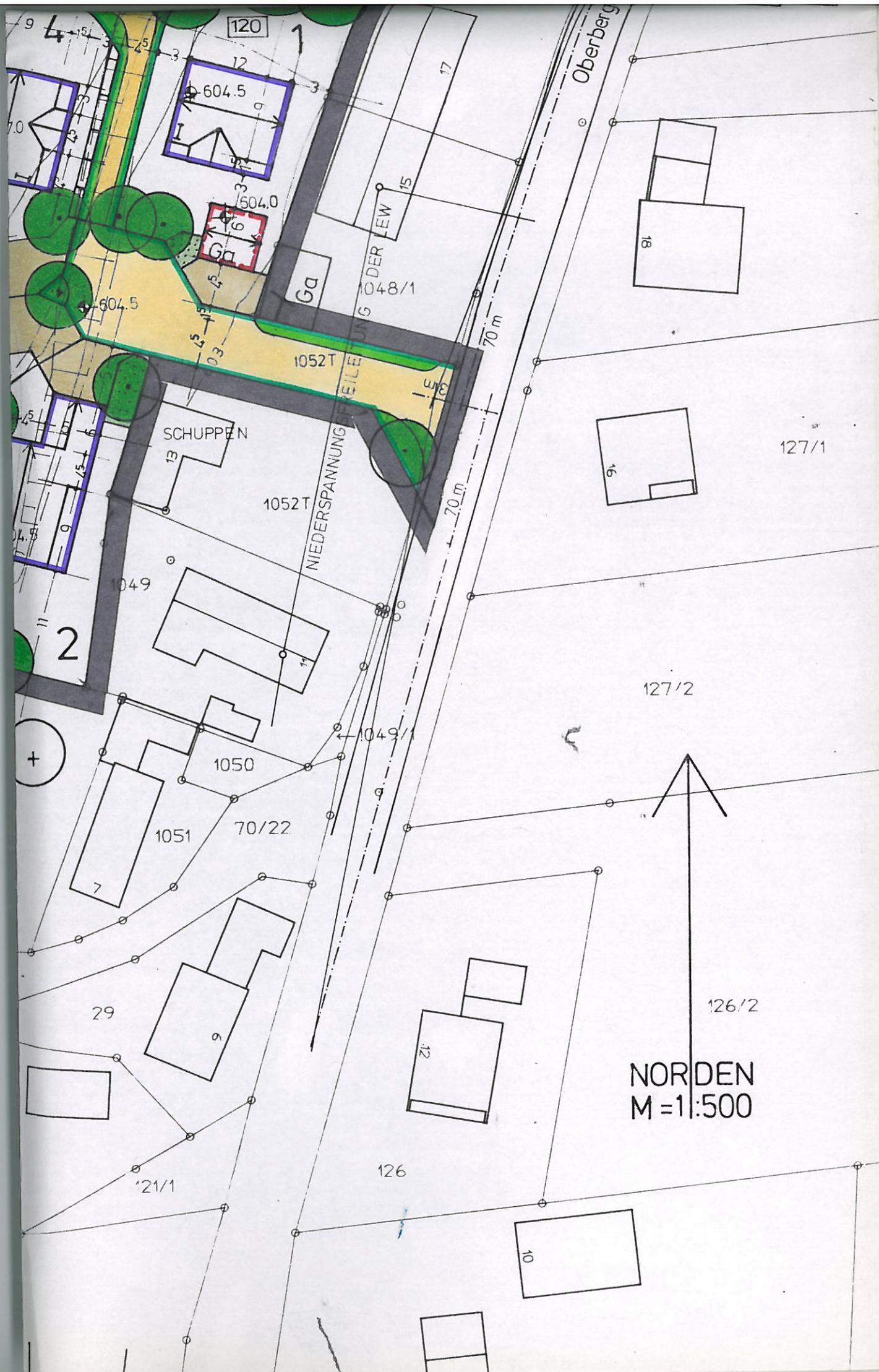
Schönerbergweg





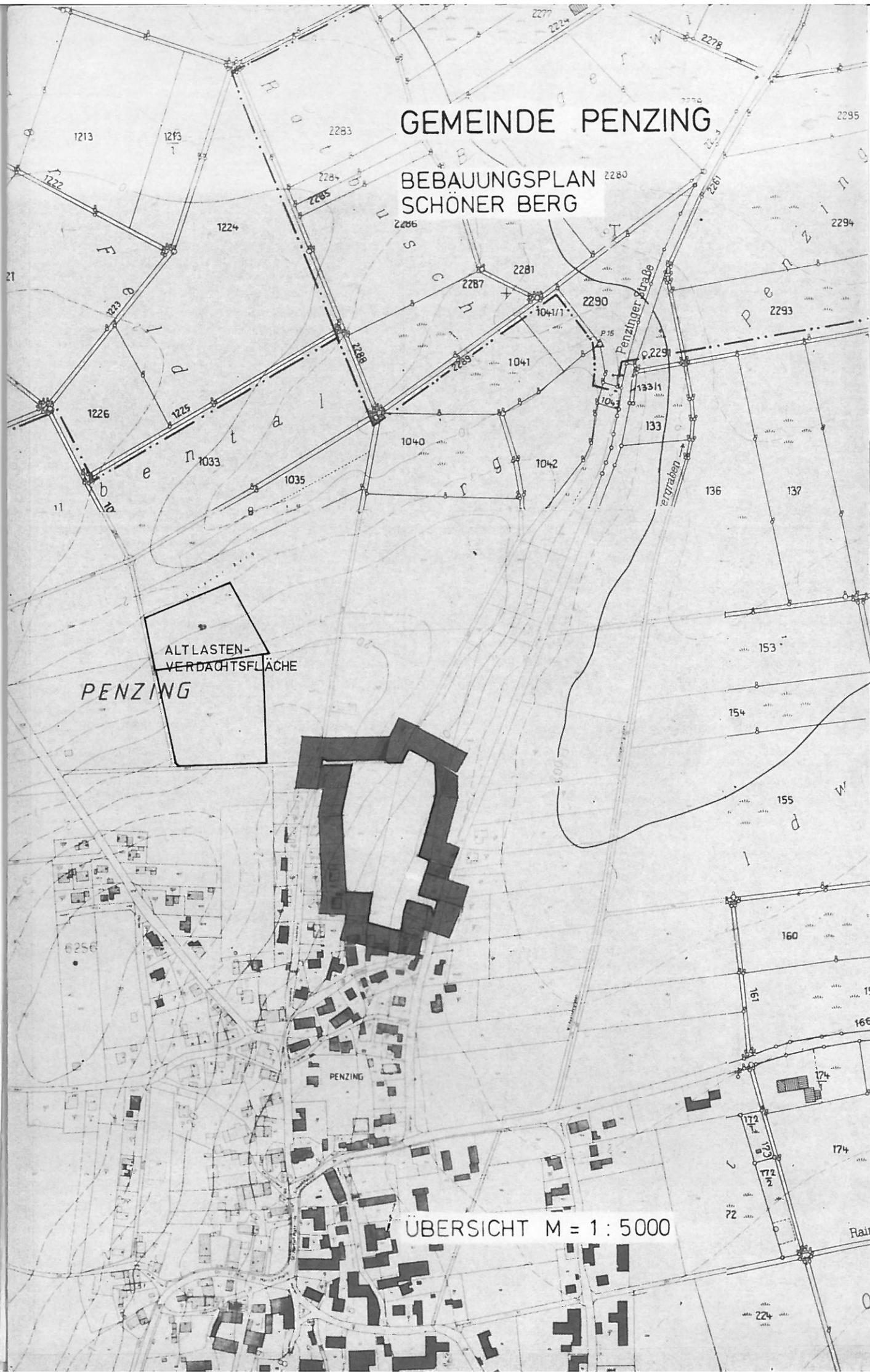
Fläche für die  
Landwirtschaft

Strasse



# GEMEINDE PENZING

## BEBAUUNGSPLAN SCHÖNER BERG



ÜBERSICHT M = 1 : 5000

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Penzing hat in der Sitzung vom ..... die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

(Siegel)

Penzing, den .....

.....  
(Bürgermeister)

2. Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

(Siegel)

Penzing, den .....

.....  
(Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... in ..... öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Penzing, den .....

.....  
(Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Penzing hat mit Beschluß des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Penzing, den .....

.....  
(Bürgermeister)

5. Das Landratsamt Landsberg a. L. hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ..... Nr. .... gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987 (GVBl. S. 209) genehmigt.

(Siegel)

Landsberg a.L., den .....

i.A.

.....  
(jur. Staatsbeamter)

6. Die Genehmigung ist am ..... ortsüblich durch ..... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

(Siegel)

Penzing, den .....

.....  
(Bürgermeister)